

## Merkblatt für Modulanbieter

## Wegleitung Anhang 5

### 1. Organisation und Koordination des Modulangebots

Die für die Berufsprüfung für Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter und Haushaltleiterin/Haushaltleiter anerkannten Module und die Modulprüfungen werden in haus- und landwirtschaftlichen Bildungszentren angeboten.

Modulangebot: s. Modulübersicht Ziffer 3.33 der PO und Anhang 1 und 2 der Wegleitung.

### 2. Zugang zu den Modulprüfungen

Die Modulprüfungen werden mit dem Modulangebot rechtzeitig ausgeschrieben. Die Ausschreibung informiert zumindest über das Datum und die Gebühr der Modulprüfung sowie die Anmeldestelle.

Für die Zulassung zur Modulprüfung muss die Kandidatin/der Kandidat:

- sich fristgerecht anmelden;
- die Prüfungsgebühr rechtzeitig bezahlen;
- die Bedingungen erfüllen, die in der Modulbeschreibung enthalten sind.

Die Anmeldung zur Modulprüfung ist unabhängig vom Besuch des Moduls. Der Entscheid über die Zulassung wird rechtzeitig vor Beginn der Modulprüfung schriftlich mitgeteilt.

### 3. Aufgebot zur Modulprüfung

Die Kandidatin/der Kandidat wird mindestens zwei Wochen vor der Modulprüfung aufgeboden. Mit dem Aufgebot erhält die Kandidatin/der Kandidat:

- das Programm mit Orts-, Datum-, Zeitangabe und Form der Prüfung;
- die zulässigen Hilfsmittel;
- die Expertenliste.

### 4. Gebühr für Modulprüfung

Die Gebühr für die Modulprüfung wird vom Modulanbieter festgelegt. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kandidatin/des Kandidaten.

Dem Modulanbieter wird empfohlen, folgende Rücktrittsbedingungen anzubieten:

Wer vor der Modulprüfung zurücktritt, hat wie folgt Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr:

- |    |  |                      |
|----|--|----------------------|
| a) | bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn         | volle Gebühr         |
| b) | weniger als vier Wochen vor Prüfungsbeginn | keine Rückerstattung |

Wer aus entschuldbaren Gründen laut Ziffer 9 dieses Merkblattes zurücktritt, hat Anspruch auf Rückerstattung der vollen Gebühr unter Abzug der entstandenen Kosten.

Wer sich zur Modulprüfung nicht einfindet, diese nicht besteht, sie ohne einen entschuldbaren Grund nach Ziffer 9 dieses Merkblattes verlässt oder von ihr ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

## **5. Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse oder Leistungen**

Die Ausbildung zur Bäuerin/zum bäuerlichen Haushaltleiter mit eidg. FA und zur Haushaltleiterin/zum Haushaltleiter mit eidg. FA berücksichtigt die Vorbildung. Die Liste der anerkannten Module aufgrund anderer Berufsabschlüsse (siehe Anhang 3 zur Wegleitung) zeigt auf, für welche Berufe einzelne Module anerkannt werden.

Die QS-Kommission entscheidet auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten im Einzelfall über die Gleichwertigkeit von weiteren Modulen. Für die Überprüfung eines von einer anderen Trägerschaft organisierten Moduls werden die anfallenden Kosten nach Aufwand verrechnet.

Die Kandidatin/der Kandidat stellt ihren/seinen Anerkennungsantrag wie folgt:

- Für die Basismodule: mit der Anmeldung zum entsprechenden Pflicht- oder Wahlmodul
- Für die Pflicht- oder Wahlmodule: bei der Prüfungsleitung, möglichst früh, aber spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung.

## **6. Prüfungsaufgaben, Notengebung, Prüfungsnotizen**

Mindestens zwei Expertinnen/Experten erstellen die Prüfungsaufgaben, bewerten die Prüfung und legen gemeinsam die Note fest. Das Expertenteam besteht in der Regel aus der Lehrperson und einer von der Prüfungsleitung anerkannten und geschulten Fachperson aus dem praktischen Bereich Hauswirtschaft oder bäuerliche Hauswirtschaft (Haushaltleiterin/Haushaltleiter EFA, Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter EFA oder eidg. dipl. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter ED). Für die Wahlmodule aus dem Bereich Landwirtschaft kann die Prüfungsleitung auch eine Fachperson aus diesem Bereich (Meisterlandwirt, Ing. Agr. FH usw.) beiziehen.

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin/des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen/Experten in den Ausstand. Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungsleitung eingereicht und begründet werden (entsprechend Ziffer 4.43 der Prüfungsordnung).

Die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Eine unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeit sowie eine unentschuldigte Abwesenheit bei der Modulprüfung werden mit Note 1 bewertet.

Für jede Modulprüfung erstellt das Expertenteam eine Prüfungsnotiz in zwei Exemplaren mit den Noten der Kandidat/innen. Die Prüfungsnotizen sind durch beide Expertinnen/Experten zu unterzeichnen und dem Modulanbieter abzugeben.

## **7. Modulzertifikat und Gültigkeitsdauer, Modulpass**

Nach der Modulprüfung erhält jede Kandidatin/jeder Kandidat vom Modulanbieter ein Zertifikat mit Angabe des Modul-Titels und der Modul-Beschreibung, die Bezeichnung "bestanden" oder "nicht bestanden" und die Note.

Die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise für die Zulassung zur Abschlussprüfung wird von der QS-Kommission definiert und ist in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 dieser Wegleitung angegeben.

Jede Kandidatin/jeder Kandidat erhält vom Modulanbieter einen Modulpass. Dieser enthält Angaben zum Modul (Titel, Lernzeit in Lektionen), die Note und Ort und Datum der Modulprüfung.

## **8. Wiederholung von Modulprüfungen**

Wer eine Modulprüfung nicht besteht, kann zur Wiederholung am nächsten Prüfungstermin zugelassen werden, jedoch frühestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Modulprüfung.

Die Wiederholung richtet sich nach den Modullernzielen und –inhalten, die zum Zeitpunkt der Wiederholung gültig sind.

## **9. Rücktritt von Modulprüfung**

Nach dem Entscheid über die Zulassung ist ein Rücktritt nur möglich bei Vorliegen eines entschuldigen Grundes. Als entschuldige Gründe gelten:

- Mutterschaft;
- Krankheit oder Unfall;
- Todesfall im engeren Umfeld;
- Unvorhergesehener Militär-, Zivildienst- oder Zivildienst;

Der Rücktritt muss der Anmeldestelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Führen entschuldige Gründe zur Unterbrechung einer Modulprüfung, so kann der nicht abgelegte Prüfungsteil bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden.

## **10. Ausschluss von Modulprüfung**

Von der Modulprüfung wird ausgeschlossen, wer

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

Die Leistung einer/eines ausgeschlossenen Kandidatin/Kandidaten wird als "nicht bestanden" bewertet und gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

## **11. Beschwerden**

Gegen Entscheide wegen Nichtbestehen einer Modulprüfung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Beschwerdeinstanz des Modulanbieters Beschwerde eingereicht werden.

## **12. Aufbewahren der Prüfungsunterlagen**

Die Prüfungsunterlagen und ein Duplikat der Modulzertifikate werden vom Modulanbieter aufbewahrt. Die Prüfungsergebnisse werden während zehn Jahren, übrige Prüfungsunterlagen bis zur nächsten Modulprüfung aufbewahrt.